

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und anderer Vorschriften zur Umsetzung der Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium

Der Landtag hat am 22. Dezember 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden spätestens zum 31. Dezember 2024 durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände hinsichtlich der Effizienz der Verwaltungsabläufe durch die Eingliederung des Landesgesundheitsamtes in das Sozialministerium überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.“

3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 29 des Landesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG)“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Zur bedarfsgerechten Personalentwicklung in den Gesundheitsämtern erstellt das Sozialministerium eine Gesamtkonzeption zur Öffnung des Anwendungsbereichs von Absatz 1 für weitere Berufsgruppen bis zum 30. Juni 2022.“

5. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesundheitsämter untersuchen zur Schule angemeldete Kinder sowie Kinder, die bis zu dem in § 73 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben (Einschulungsuntersuchung).“

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesundheitsämter treffen die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen, im Übrigen nehmen sie als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium Ländlicher Raum“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Landesgesundheitsamtes“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.

8. In der Überschrift des Abschnitts 3 wird das Wort „Landesgesundheitsamtes“ durch die Wörter „Sozialministeriums (Landesgesundheitsamt)“ ersetzt.

9. § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Dem Landesgesundheitsamt obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
2. die Entwicklung fachlicher Konzepte und Strategien auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit nicht andere Stellen zuständig sind,
3. die Durchführung von fachbezogenen Untersuchungen sowie die Auswertung von Untersuchungsprogrammen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
4. die Durchführung labordiagnostischer Untersuchungen,
5. die Entwicklung von Methoden und Verfahren der Qualitätssicherung und -kontrolle für den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Kommunalen Gesundheitskonferenzen,
6. soweit nicht andere Einrichtungen zuständig sind, die Qualifizierung im öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen seiner Aufgabenzuständigkeit,
7. die Erstattung und Erläuterung von Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften über Fragen, die Dienstaufgaben betreffen und
8. die Gesundheitsberichterstattung.

Im Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder Bundesrecht“ und die Angabe „(LDSG)“ gestrichen sowie das Wort „ergänzend“ angefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verarbeitung

(1) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer in der Zustän-

digkeit der verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und

1. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich ist und diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
2. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten erforderlich ist,
3. die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist sowie die Interessen des Verantwortlichen an der Datenverarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen, oder
4. die Verarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke erforderlich ist, die Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs- oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen können dazu insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,
2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,

5. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
6. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
7. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
8. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
9. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 LDSG und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 1 vorliegt. § 5 Absatz 1 Nummer 3 LDSG gilt nicht für personenbezogene Daten, die von Gesundheitsämtern im Zusammenhang mit einer Beratung verarbeitet werden.

(4) § 5 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 LDSG finden keine Anwendung.

(5) Personenbezogene Daten einschließlich der Dokumentation sind für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Maßnahme oder der Durchführung einer Untersuchung aufzubewahren, es sei denn, dass ihre Kenntnis bereits zuvor für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Soweit nach anderen Vorschriften abweichende Aufbewahrungsfristen bestehen, finden diese Anwendung.“

12. § 19 wird aufgehoben.
13. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie ergänzend die §§ 4, 13 bis 15 LDSG“ gestrichen.
14. § 21 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LDSG, auch in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1, bleibt unberührt.“
15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Das Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 25. Februar 2003 (GBl. S. 118), das durch Artikel 130 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 IfSG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

Die Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 1. August 2003 (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Landeswohlfahrtsverband“ durch die Wörter „Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind das Gesundheitsamt, in dessen Bereich sich die kranke oder zu untersuchende Person aufhält und der KVJS.“

4. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 2) und die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1 Satz 3) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Vertraulich!

An das
Gesundheitsamt
in

Antrag

auf Genehmigung einer kostenlosen Untersuchung*) und*) Behandlung*) von sexuell übertragbaren
Krankheiten*) und*) Tuberkulose*) nach § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die ärztlichen
Kosten bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose

- 1. Name
- 2. Geboren am in
Kreis
Wohnort Kreis
Straße
- 3. Diagnose:

- 4. Kurze Angabe über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse:

- 5. Beginn der Behandlung am

....., den
Ort Datum

.....
(Unterschrift und Stempel der angestellten Ärztin oder des angestellten Arztes)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2
(zu § 1 Absatz 1 Satz 3)

Gesundheitsamt
(Name und Anschrift der Ärztin oder des Arztes)

**Berechtigungsausweis
für die Untersuchung*) und*) Behandlung*) von sexuell übertragbaren Krankheiten*)
und*) Tuberkulose*)**

1. Name und Vorname:
2. Geburtstag:
3. Wohnort und Straße:

Ist berechtigt, sich auf Kosten des KVJS untersuchen*) und*) behandeln*) zu lassen.

....., den

Ort Datum

.....

(Amtsärztin oder Amtsarzt)

(Dienstsiegel)

Artikel 4
Änderung der Badegewässerverordnung

Die Badegewässerverordnung vom 16. Januar 2008 (GBl. S. 48), die zuletzt durch Artikel 157 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 9, § 4 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 und in Nummer 6 der Anlage 3 wird jeweils das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Landesgesundheitsamtes“ durch das Wort „Sozialministeriums“ und das Wort „Landesgesundheitsamt“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Landesgesundheitsamtes“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungs-
verordnung

In § 2 der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 26. Juli 2011 (GBl. S. 403), die durch Artikel 1 der

Verordnung vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 209) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Innenministeriums“ die Wörter „und des Sozialministeriums“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Weiterbildungsverordnung – Hygiene

Die Weiterbildungsverordnung – Hygiene vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381, 394), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 77, 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 1 und § 18 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 10 Satz 1, § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 8 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2, 3, 7 Sätze 3 und 4, Absatz 9 Satz 2, Absatz 10 Satz 3 und Absatz 12 werden jeweils die

Wörter „Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.

Artikel 9
Inkrafttreten

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

„(5) Die Termine für die mündliche Abschlussprüfung werden von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses des Sozialministeriums jeweils bis Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr festgelegt und durch das Sozialministerium veröffentlicht.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesgesundheitsamt)“ durch das Wort „Sozialministeriums“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schuluntersuchungsverordnung

Die Schuluntersuchungsverordnung vom 8. Dezember 2011 (GBl. S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30. September“ durch die Wörter „in § 73 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg genannten maßgeblichen Stichtag“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „das Landesgesundheitsamt“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Gebührenverordnung Sozialministerium

Der Wortlaut der Überschrift der Nummer 17 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Sozialministerium vom 6. Mai 2013 (GBl. S. 105), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 6. Dezember 2018 (GBl. S. 1562, 1570) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Laboruntersuchungen und sonstige Leistungen des Sozialministeriums“.